

Abschrift

Urteil mit - ohne Tatbestand
und Entscheidungsgründen zur
Geschäftsstelle gelangt am 10. Juni 2010
H 359/0
9

Landgericht Gera

1 S 318/07
5 C 709/06
Amtsgericht Altenburg



Verkündet am: 02.06.2010

Urkundsbeamt(in) der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

n.) Schwache
+ 20% Aufsatz
2.) Keine Prods. auf das Notiz

EINGANG
15. JUNI 2010

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Berufungskläger und Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

Autovermietung [Redacted]

- Berufungsklägerin, Streitverkündete und
Nebenintervenientin auf Klägerseite -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Redacted]

g e g e n

- [Redacted]
- [Redacted] Versicherung AG vertreten durch den Vorstand, [Redacted]

- Berufungsbeklagte und Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Redacted]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Nährig,
Richter am Landgericht Dr. Reichenbach sowie
Richterin am Landgericht Beer

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.06.2010

für R e c h t erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers und der Nebenintervenientin wird das Urteil des Amtsgerichts Altenburg vom 31.07.2007, Aktenzeichen: 5 C 709/06, abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch unter Abweisung der Klage im Übrigen verurteilt, an den Kläger 504,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2006 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 42,05 € zu zahlen.

Die weitergehenden Berufungen des Klägers und der Nebenintervenientin werden zurückgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben die Beklagten gesamtschuldnerisch $\frac{1}{2}$ und der Kläger $\frac{1}{2}$ zu tragen. Die Kosten der Nebenintervention haben zu $\frac{1}{2}$ die Beklagten gesamtschuldnerisch zu tragen; zu $\frac{1}{2}$ trägt sie die Nebenintervenientin selbst.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S.1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässigen, da insbesondere form- und fristgerecht eingelegten, Berufungen des Klägers und der Streithelferin sind teilweise begründet.

1. Vollmachtsproblematik

Die Rüge der Streithelferin, eine ordnungsgemäße Prozessvollmacht des Beklagtenvertreters läge nicht vor, mit der sie sich nicht in Widerspruch zu den Erklärungen des Klägers setzt (vgl. Zöller-Volkmann, 26. Aufl., § 67 Rn. 9), ist beachtlich, jedoch unbegründet.

Im Termin vom 23.09.2009 legte der Beklagtenvertreter eine ordnungsgemäße Vollmacht der Beklagten zu 2) vor (vgl. Bl. 502 d.A.).

Auf die Rüge der Beklagten, es fehle an der ordnungsgemäßen Prozessvollmacht des Klägervertreters und des Vertreters der Streithelferin, ist ebenso beachtlich als auch unbegründet. Die Originalvollmacht des Klägervertreters wurde mit Schreiben vom 02.10.2008 vorgelegt. Mit Schreiben vom 08.10.2008 reichte die Streithelferin die Originalvollmacht mit einem Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Schweinfurt zur Akte.

2. Mietwagenproblematik

Die Berufungen haben insoweit teilweise Erfolg. Die Klage ist in Höhe von 504,17 € begründet.

Der Kläger hat gegen sie Beklagten als Gesamtschuldner einen restlichen Mietwagenkostenerstattungsanspruch aus dem Verkehrsunfall gemäß §§ 7, 18 StVG, 3 Nr. 1 PflVG i.V.m. Art 1 Abs. 1 EGVVG, 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

Die Einstandspflicht der Beklagten für die unfallbedingten Schäden ist zwischen den Parteien nicht im Streit. Im Streit sind die geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Kläger im Rahmen des erforderlichen Herstellungsaufwandes einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vgl. zuletzt z.B. Urteil 19.01.2010, AZ: VI ZK 112/09).

Der Kläger hat vom Grunde nach einen Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten.

Der Kläger trägt die Darlegungs- und im Falle des Bestreitens die Beweislast für die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

Seiner Darlegungslast hat er zunächst durch Vorlage der Mietwagenrechnung Genüge getan. Auch bestand ein notwendiger Fahrbedarf, den die Kammer dann annimmt, wenn wenigstens 30 Kilometer pro Tag mit dem Fahrzeug zurückgelegt worden. Der Kläger fuhr während der Mietzeit 767 Kilometer, damit durchschnittlich 96 Kilometer pro Tag.

Der Höhe nach sind jedoch nur Mietwagenkosten von insgesamt 914,17 € erforderlich.

Der Bruttoanmietpreis übersteigt den Normaltarif erheblich. Unabhängig davon, ob der in Anspruch genommene Tarif als sog. Unfallersatztarif in der Kraftfahrzeug-Mietvertrag und Rechnung bezeichnet wurde, sind die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und Maßstäbe dazu im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung heranzuziehen.

Für die Ermittlung des Normaltarifes kommt in ständiger Kammerrechtsprechung der Auto-mietpreisspiegel der Schwacke-Liste 2006 zur Anwendung. Diese steht im Gegensatz zu der Liste aus 2003 dem Unfallereignis am 19.07.2006 am nächsten. Die Schwacke-Mietpreisliste 2006 stellt aus Sicht der Kammer eine geeignete Schätzgrundlage dar.

Die Kammer ist nicht an die Tatsachenfeststellung des Amtsgerichts gebunden, soweit dieses auf eine konkrete Marktsituation im Raum Altenburg statt auf die statistischen Erhebungen der Schwacke-Liste abstellt. Den Urteilsgründen ist eine ausreichende Ermessensausübung nicht zu entnehmen. Das Amtsgericht hat, ohne eine hinreichende Begründung zu geben, die Anwendung der allgemein im Rahmen des § 287 ZPO anerkannten Methodik nach Schwacke-Liste verneint.

In Anbetracht dessen, dass die Erhebungen erst ab Februar 2008 erfolgten, kommt die Anwendung der Fraunhofer-Tabelle auf den vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Selbst wenn man zugunsten des Klägers bei der Frage, ob der Bruttoanmietpreis über dem Normaltarif liegt, auf den 1-Tagesmodus nach Schwacke abstellt, übersteigt der tatsächliche Bruttoanmietpreis diesen erheblich. Der Kläger hat vorgetragen, erst mit der Vorlage des Gutachtens insbesondere von der Dauer der voraussichtlichen Reparaturzeit Kenntnis erlangt bekommen zu haben. Zwar trägt demgegenüber die Streithelferin vor, der Kläger habe das Fahrzeug für 8 Tage angemietet. Jedoch ist die Darlegung, weil sie sich in Widerspruch zum Vortrag der unterstützten Partei setzt, unbeachtlich, so dass zugunsten des Klägers im vorliegenden Falle im Rahmen der vergleichenden Betrachtung der Tagesanmietpreis zugrunde gelegt wird:

Im Postleitzahlenbereich 046... beträgt für den unstreitig nach Gruppe 4 in Anspruch genommenen Mietwagen nach der Schwacke-Mietpreisliste der Tagesstarif 82,00 € (brutto). Angemietet wurde zu brutto 150,80 € (netto 130,00 € für die ersten 7 Tage). Der Bruttoanmietpreis ist fast doppelt so hoch wie der Normaltarif nach Schwacke.

Der Kläger kann den überhöhten Anmietpreis nicht aus Gründen der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung verlangen.

Der in Anspruch genommene Tarif ist nicht aus konkreter Betrachtungsweise betriebswirtschaftlich gerechtfertigt.

Insoweit fehlt es an einem konkreten und in prozentualen Beträgen gefassten Vortrag zu unfallspezifischen Leistungen, damit die Kammer auf Grundlage einer sachverständigen Be-

ratung die Rechtfertigung des Mehrpreises prüfen kann. Darauf wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung am 02.06.2010 hingewiesen. Weiterer Vortrag erfolgte nicht.

Die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung folgt auch nicht aus abstrakter Betrachtung. Im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH (BGH Urteil vom 19.01.2010 Az. VI ZR 112/09) rechnet die Kammer im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO dem Normaltarif einen 20%-igen Aufschlag für unfallbedingte Mehrleistungen hinzu.

Auch im Rahmen der vergleichenden Betrachtung ist dabei auf den Anmietpreis zum Tages- tarif und nicht auf den Rechnungswert abzustellen.

Zuzüglich eines 20%-igen Aufschlages beträgt der Vergleichswert 98,40 € pro Tag (82,00 € + 20 %). Der Anmietpreis von 150,80 € brutto liegt weit darüber.

Die subjektbezogene Betrachtung rechtfertigt nicht im vollen Umfang den in Anspruch ge- nommenen Tarif.

Dem Kläger oblag es nunmehr, im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Gründe darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, die aus subjektiver Betrachtung heraus den Unfallersatzta- rif rechtfertigen (vgl. BGH Urteil vom 19.01.2010 aaO).

Der Geschädigte kann einen an sich ungerechtfertigten überhöhten Mietpreis verlangen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner indivi- duellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (vgl. z.B. BGH NJW 2006, 2693).

Eine den in Anspruch genommenen Tarif rechtfertigenden besonderen Eil- und Notsituation lag nicht vor. In einer solchen Eil- und Notsituation, in der den Geschädigten keine weiteren Erkundigungspflichten wie das Einholen von Vergleichsangeboten treffen, befand sich der Kläger seinem Vortrag nach nicht. Die Behauptung, das Fahrzeug aus beruflichen Gründen dringend benötigt zu haben, rechtfertigt einen allgemeinen Fahrbedarf, nicht aber eine Notsi- tuation. Obwohl die Beklagten auf den mangelnden substantiierten Vortrag mehrfach hinge- wiesen haben, hat der Kläger dringende und damit rechtfertigende Gründe nicht dargelegt. Ungeachtet dessen war das Fahrzeug nach den Angaben des Sachverständigen in einem fahrbereiten Zustand. Auch spricht sein Vorbringen, er habe bei 2 Autovermietern Ver- gleichsangebote eingeholt, gerade gegen die Annahme, es habe ein so dringender Umstand vorgelegen, der die Inanspruchnahme des angebotenen Tarifes ohne wenn und aber rechtfertigt. Denn danach hatte der Kläger sehr wohl die Zeit und Gelegenheit zur Erkundigung.

Der Kläger hat keine ausreichende Erkundigung nach einem günstigeren Tarif betrieben, selbst wenn die Behauptung, er habe bei 2 Autovermietern angerufen unterstellt. Die Kammer hält an ihrer im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH stehenden Rechtsprechung fest, dass der Geschädigte grundsätzlich zur Einholung von zwei bis drei Vergleichsangeboten verpflichtet ist. Der Kläger war in Anbetracht des fast doppelt so hohen Bruttoanmietpreis von 150,80 € (Normaltarif nach Schwacke 82,00 €) gehalten, Vergleichsangebote einzuholen. Der Klägerin gab an, von den telefonisch kontaktierten Autovermietungen Hertz und Europcar keinen vergleichenden Tagesmietpreis genannt bekommen zu haben. Dies stellt keine ausreichende Erkundigung dar. Der Kläger hat sich insoweit grade nicht einen Überblick über das tatsächlich vorhandene Preisniveau verschaffen. Er war gehalten, bei noch weiteren im Raum Altenburg vorhandenen Mietwagenanbietern anzufragen.

Jedoch rechtfertigt der unbestrittene Klägervortrag, er habe über keine Kreditkarte verfügt und sei nicht zur Vorkasse in der Lage gewesen, einen über den Normaltarif liegenden Tarif. Die Kammer erachtet insoweit einen 20%-igen Aufschlag für angemessen.

Die Auffassung der Beklagten, dem Kläger habe es obliegen vor Anmietung Kontakt zur gegnerischen Unfallversicherung aufzunehmen, der sich das Amtsgericht angeschlossen hat, teilt die Kammer nicht. Der Geschädigte ist nicht gehalten, sich im Hinblick auf die Schadensregulierung abzustimmen. Er hat den ihm wirtschaftlichen Weg zu wählen und ist in diesem Rahmen berechtigt, auch ohne Zustimmung und Kenntnis des Gegners und vor allem der gegnerischen Versicherung im Rahmen des Erforderlichen einen Mietwagen zu nehmen.

Da dem Kläger ein Nachweis der Rechtfertigung des in Anspruch genommenen Tarifes nicht gelungen ist, ist auf fiktiver Basis der erforderliche und berechtigte Mietwagenkostenersatz wie folgt zu ermitteln. Dabei ist nunmehr nicht mehr von einem Tagesmietpreis nach Schwacke auszugehen, sondern nach Wochenmodus zu berechnen, denn abgerechnet wurden eine 8-tägige Anmietung. Entgegen der Beklagtenauffassung ist in Hinblick auf die in Ansatz zu bringende Mietdauer vorliegend von 8 statt lediglich 5 Tage auszugehen. Zwar weist das außergerichtlich eingeholte Gutachten eine voraussichtliche Mietdauer von 5 Werktagen vor. Jedoch hat der Kläger unbestritten zur werkstattbedingten Verzögerungen unstreitig vorge tragen. Das Werkstattrisiko trägt der Schädiger.

Dem Normaltarif hinzuzurechnen sind nach ständiger Kammerrechtsprechung die Haftungs-befreiungskosten, soweit sie geltend gemacht werden, jedoch unabhängig davon, ob tatsächlich ein Kaskoversicherung für das verunfallte Fahrzeug bestand. Vorliegend wird vorge-

tragen, dass für das unfallgeschädigte Fahrzeug eine Kaskoversicherung bestanden habe. Der Wochenmodus nach der Schwacke-Mietpreisliste 2006 beträgt 147,00 €. Dividiert durch 7 und multipliziert mit 8 Tagen ergibt dies einen Betrag von 168,00 €.

Hinzuzusetzen sind Kosten für die Zustellung und Abholung laut Schwacke Mietpreisspiegel 2006 im Modus zweimal 25,00 € (50,00 €), sowie die für die Verbringung und Abholung des Mietfahrzeuges erforderlichen Mehrkilometer (unstreitig 30 km pro Strecke). Insoweit ist mangels Erhebung im Jahre 2006 die Schwacke-Mietpreisliste 2003 (0,70 € pro Kilometer) im Rahmen des § 287 ZPO heranzuziehen. Die Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] ergab, dass das Fahrzeug zur Werkstatt (außerhalb der Niederlassung der Streithelferin in Gera) verbracht und wieder abgeholt wurde.

Nicht jedoch begründet sind die für einen Zweifahrer geltend gemachten Mehrkosten. Es fehlt an deren Erforderlichkeit. Denn dem Kläger gelang nicht der Beweis seiner Behauptungen hierzu. Bereits anlässlich der erstinstanzlichen Vernehmung gab der von dem Kläger angebotene Zeuge [REDACTED] an, weder das verunfallte Fahrzeug noch das Mietfahrzeug für eigene Zwecke benötigt zu haben. Die Kammer ist insoweit nicht an den Feststellungen des Amtsgerichtes gebunden, da diese den Angaben des gehörten Zeugen [REDACTED] widersprechen.

Zusammenfassend folgt daraus:

Normaltarif (Wochenmodus 477,00 € : 7 Tage x 8 Tage)	545,14 €
zzgl. 20% aus 545,14 €	109,03 €
zzgl. Haftungsbefreiungskosten (s.o.)	168,00 €
zzgl. Kosten für Zustellung/Abholung (s.o.)	50,00 €
zzgl. Mehrkilometer (2 x 30 km x 0,70 €)	42,00 €
<u>insgesamt</u>	914,17 €.

Hiervon in Abzug zu bringen ist die außergerichtliche Zahlung von 410,00 €.

Mithin besteht ein restlicher Anspruch in Höhe von 504,17 €.

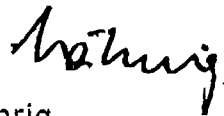
Daneben hat der Kläger einen Anspruch auf Erstattung von Verzugszinsen seit dem 17.08.2006, nachdem die beklagte zu 2) am 16.08.2006 eine weitere Leistung verweigert hat (§§ 286, 288 Abs. 1 BGB).

Ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Anwaltskosten ist über den vom Amtsgericht zuerkannten und zwischenzeitlich rechtskräftigen Betrag in Höhe von 42,05 € unbegründet. Es fehlt am schlüssigen Vortrag des Gesamtschadens, mit dessen Regulierung der Prozessvertreter betraut war.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

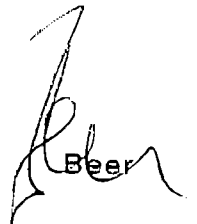
Die Revision ist nicht gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Eine Entscheidung des Revisionsgerichts ist weder zur Rechtsfortbildung noch auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.



Nährungs



Dr. Reichenbach



Beer

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel **2006**

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE **20%**

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst